Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 8325.) Verordnung, betreffend die anderweitige Abgrenzung der Bezirke der Landarmenverbände der Provinz Sachsen und der Altmark. Vom 14. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 27. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, unter Zustimmung des Sächsischen Provinziallandtages und des Altmärkischen Kommunallandtages, über die anderweitige Abgrenzung der Bezirke der Landarmenverbände der Provinz Sachsen und der Altmark, was folgt:

§. 1.

Der Landarmenverband der Altmark besteht aus den landräthlichen Kreisen Gardelegen, Osterburg, Salzwedel und Stendal. Diejenigen Ortschaften der Kreise Neuhaldensleben und Wolmirstedt, welche früher zum Landarmenverbande der Altmark gehört haben, werden mit dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen vereinigt.

§. 2.

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 2. Oktober 1871. (Gesetz-Samml. S. 473.) und des Regulativs über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom $\frac{\text{17. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1845. treten hiermit außer Kraft.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1875.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 8326.) Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen. Vom 21. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für denjenigen Theil der Provinz Posen, in welchem in Ermangelung provinzialrechtlicher Vorschriften die §§. 13. und 14. Titel 15. Theil II. Allgemeinen Landrechts gelten, treten an Stelle der letzteren bis zum Erlaß einer allgemeinen Wegeordnung folgende Bestimmungen.

§. 2.

Zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung und Besserung der Land- und Heerstraßen (§. 1. Titel 15. Theil II. A. L. R.) sind die von diesen Straßen berührten städtischen oder ländlichen Gemeinden, beziehungsweise die selbstständigen Gutsbezirke verpflichtet.

Es bleibt diese Verpflichtung jedoch auf die Unterhaltung des innerhalb eines jeden Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirks belegenen Theils der Land- und Heerstraßen beschränkt.

§. 3.

Den zur Leistung dieser Hand- und Spanndienste Verpflichteten (§. 2.) steht es frei, an die Stelle der Naturalleistung die Zahlung eines Geldäquivalents treten zu lassen.

Der Werth eines Hand- und Spanndiensttages wird von der Bezirksregierung für einen jeden betheiligten Kreis nach Anhörung der Vertretung desselben alljährlich festgesetzt.

§. 4.

Uebersteigt die Leistung der Hand- und Spanndienste in einzelnen Fällen die Kräfte der Verpflichteten, so ist der Kreis denselben eine Beihülfe zu leisten verpflichtet.

Ueber die Voraussetzungen, unter denen eine solche Kreishülfe einzutreten hat, sowie über die Art und Weise der Aufbringung und das Maaß derselben wird

wird in einem von der Bezirksregierung nach Anhörung der Kreisvertretung festzustellenden Regulativ generell Bestimmung getroffen. Die Ausführung im einzelnen Falle erfolgt auf Grund dieses Regulativs durch eine Kommission, welche aus dem Landrath als Vorsitzenden und vier von der Kreisvertretung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählenden Mitgliedern besteht, und gegen deren Beschlüsse eine Berufung nicht stattfindet.

§. 5.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1875. in Kraft. Mit der Ausführung desselben wird der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8327.) Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses. Vom 26. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. (Gesetz-Samml. S. 446.), was folgt:

§. 1.

Bei Gemeinheitstheilungen oder Zusammenlegungen geht das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht an Abfindungsgrundstücken schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Besitznehmer über.

§. 2.

Auf Grund des ausgeführten endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes hat die Bezirksregierung (Finanzdirektion zu Hannover) die Fortschreibung der Grundsteuer von Amtswegen zu veranlassen.

§. 3.

Die Berichtigung des Grundbuches erfolgt schon vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Auseinandersetzungsplanes und der Fortschreibung des Grund-

Grundsteuerkatasters, wenn der Eigenthümer oder ein Realberechtigter die Berichtigung beantragt.

Der Antrag ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu stellen. Diese ersucht das Grundbuchamt um Vornahme der Berichtigung.

Der Eintragungsvermerk im Grundbuche muß angeben, daß die Berichtigung vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Planüberweisungsattestes erfolgt ist.

§. 4.

Dem Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde sind beizufügen:

1) ein von dieser Behörde oder deren Kommissar auszustellendes Planüberweisungsattest, welches enthalten muß,
   a) die Bescheinigung, daß der Auseinandersetzungsplan festgestellt und ausgeführt ist,
   b) die Bezeichnung des bei den Auseinandersetzungsakten legitimirten Eigenthümers oder des mit einem erblichen Nutzungsrechte versehenen Besitzers der Abfindung,
   c) die Bezeichnung der Lage und Größe der Abfindungsgrundstücke, sowie die Bezeichnung derjenigen Grundstücke oder Berechtigungen, an deren Stelle die Abfindungsgrundstücke treten, erforderlichenfalls in der Weise, daß bei den in der zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Lasten und Schuldverbindlichkeiten die Abfindungsgrundstücke vermerkt werden können, auf welchen fortan die Lasten oder Schuldverbindlichkeiten haften;
2) ein aus dem berichtigten Grundsteuerbuche gefertigter Auszug, in welchem die Identität der betreffenden Grundstücke mit den im Planüberweisungs-Atteste bezeichneten Grundstücken von der Katasterbehörde bescheinigt ist.

§. 5.

Nach Bestätigung des Rezesses ist auf Grund desselben in den Grundsteuerkatastern die Fortschreibung der etwa eingetretenen nachträglichen Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes durch die Bezirksregierung zu veranlassen.

Hat eine Berichtigung des Grundbuches schon vor Bestätigung des Rezesses nach Vorschrift dieses Gesetzes stattgefunden, so ist die Bestätigung des Rezesses nebst den aus dem letzteren sich ergebenden Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde im Grundbuche zu vermerken.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 2. bis 5. kommen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn der Auseinandersetzungsplan bereits vor Geltung dieses Gesetzes endgültig festgestellt ist.

§. 7.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind der Finanzminister, der Justizminister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8328.) Gesetz, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen. Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen zur Regelung des standesherrlichen Rechtszustandes des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Hannoverschen Verordnungen vom 9. Mai 1826. über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich Arenbergschen Hauses in dem vormaligen Amte (jetzigen Kreise) Meppen (Hannov. Gesetz-Samml. 1826. Abth. I. S. 155),

vom 5. Oktober 1827. über die Aemter- und Gerichtsverfassung in dem Herzogthum Arenberg-Meppen (Hannov. Gesetz-Samml. 1827. Abth. I. S. 97.) und

vom 8. August 1852., betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthum Arenberg-Meppen (Hannov. Gesetz-Samml. 1852. Abth. I. S. 237.)

werden, soweit sie noch in Geltung sich befinden, und mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Vorbehalten von dem im §. 10. bezeichneten Zeitpunkte an außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte an wird die dem Herzoge von Arenberg im Herzogthum Arenberg-Meppen, einschließlich der Stadt Papenburg, bisher zugestandene standesherrliche Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Verwaltung, vorbehaltlich des nöthigenfalls im Rechtswege zu verfolgenden Anspruchs auf Entschädigung, aufgehoben.

Die Gerichtsbarkeit in dem vorbezeichneten standesherrlichen Gebiete wird hinfort durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Zuständigkeit durch die Vorschriften über die in der Provinz Hannover bestehende Gerichtsverfassung bestimmt wird, im Namen des Königs ausgeübt.

Die Amtsverwaltung im standesherrlichen Gebiete wird, unter Wegfall der bisherigen Herzoglichen Aemter, durch unmittelbar Königliche, nach den all-

gemeinen Vorschriften über die Amtsverfassung in der Provinz Hannover einzurichtende Aemter geführt.

§. 3.

Vom Tage der Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Amtsverwaltung an gehen alle damit verbundenen Nutzungen, Gerechtsame und Lasten auf den Staat über.

Die bei den aufgehobenen Gerichtsbehörden angestellten und in Folge dieses Gesetzes disponibel werdenden standesherrlichen Beamten sind mit Beibehaltung ihres Gehalts, Dienstalters und Ranges bei Gerichtsbehörden wieder anzustellen. Auf die richterlichen Beamten finden hierbei die Vorschriften des §. 41. des Hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 31. März 1859. entsprechende Anwendung.

Die bei den aufgehobenen Aemtern disponibel werdenden standesherrlichen Beamten sind mit ihrem derzeitigen Gehalt, Dienstalter und Rang in den unmittelbaren Staatsdienst zu übernehmen, oder geeignetenfalls für Rechnung der Staatskasse mit Wartegeld oder Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Lehnt ein standesherrlicher Beamter die anderweite Anstellung ab, so ist er mit Pension in Ruhestand zu setzen.

§. 4.

Die für das Herzogthum erforderlichen Medizinalbeamten werden künftig vom Staate angestellt. Rücksichtlich der gegenwärtig angestellten standesherrlichen Medizinalbeamten kommen die Bestimmungen in den Absätzen 1. 3. und 4. des §. 3. zur entsprechenden Anwendung.

§. 5.

Die Bestände der Herzoglichen Regierungskasse (§. 17. der Verordnung vom 8. August 1852.) und deren Resteinnahmen gehen mit der Verpflichtung zur Leistung etwaiger Restausgaben, sowie unter Uebernahme der auf der gedachten Kasse ruhenden Pensionen, von dem im §. 10. bezeichneten Zeitpunkte ab auf den Staat über.

Sämmtliche auf die Kassen- und Rechnungsführung der Herzoglichen Regierungskasse sich beziehenden Dokumente werden zu demselben Zeitpunkte an die durch den Finanzminister zu bestimmende staatliche Kasse abgegeben.

§. 6.

Dem Herzoge von Arenberg als standesherrlichen Besitzer des Herzogthums Arenberg-Meppen, beziehentlich den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses, stehen fernerhin diejenigen standesherrlichen Vorzugsrechte und besonderen Gerechtsame zu, welche

1) in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten,
2) in anderen, mit Geltung für das standesherrliche Gebiet bestehenden Gesetzen anerkannt sind.

Bei

Bei Ausübung dieser Rechte bleiben übrigens das Haupt wie die Mitglieder der Herzoglichen Familie den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

Auch bleibt das Haupt der Familie, nach Maßgabe der hierüber für die Häupter der vormals reichsständischen standesherrlichen Häuser in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften, zur Huldigung verpflichtet.

§. 7.

Ausdrücklich aufrecht erhalten (§. 6. zu 1.) werden folgende Vorzugsrechte und besondere Gerechtsame:

1) Das Herzoglich Arenbergsche Haus gehört gemäß Artikel XIV. der vormaligen Deutschen Bundesakte zum hohen Adel und es verbleibt ihm das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe.

2) Dem Herzoge und der Herzoglichen Familie gebührt die Führung der ihnen zustehenden Titel und Wappen gemäß §. 6. der Instruktion vom 30. Mai 1820. (Preuß. Gesetz-Samml. von 1820. S. 81.), sowie das in den §§. 7. und 8. ebenda bestimmte Kanzlei-Ceremoniell.

3) Nach dem Kirchengebete für Uns und Unser Königliches Haus kann das Gebet in den Kirchen des Herzogthums Arenberg-Meppen auch für das Haupt und die Mitglieder der Herzoglichen Familie verrichtet werden.

4) Beim Ableben des Hauptes des Herzoglichen Hauses oder eines Mitgliedes desselben kann an den im standesherrlichen Gebiete gelegenen Wohnorten der Herzoglichen Familie auf die Dauer von drei Wochen Trauergeläute stattfinden.

5) Dem Herzoge steht frei, auf eigene Kosten im standesherrlichen Gebiete eine Ehrenwache zu halten, deren Mitglieder jedoch dieserhalb von der Wehrpflicht nicht befreit sind.

6) Die zu Recht bestehenden Familienverträge des Herzoglichen Hauses bleiben aufrecht erhalten. Auch verbleibt dem Herzoge und den Mitgliedern seiner Familie nach Maßgabe des §. 21. der Instruktion vom 30. Mai 1820. das Recht, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.

7) Es bewendet bei den hinsichts des Gerichtsstandes des Hauptes und der Mitglieder des Herzoglichen Hauses geltenden Bestimmungen.

8) Der Herzog ist berechtigt, aus seinen Mitteln für den Hausstaat, sowie für die Besorgung seiner Vermögens-, Familien- und sonstigen Privatangelegenheiten eigene Diener anzustellen, dieselben eidlich verpflichten zu lassen, auch denselben nach Maßgabe der desfallsigen Königlichen Anordnungen Titel, welche dem standesherrlichen Verhältnisse des Herzogs und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener entsprechen, ingleichen Uniformen zu ertheilen. Das Verhältniß dieser Diener ist jedoch rein privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Hinsicht der Entlassung und Dienstveränderung, entschei-

scheidet allein der Dienstvertrag und im Streitfalle das zuständige Gericht.

Auch bleibt dem Herzoge gestattet, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der gedachten Angelegenheiten in ein Kollegium als Rentkammer oder Domänenkanzlei zu vereinigen.

In Rechtsstreitigkeiten des Herzogs können diejenigen standesherrlichen Behörden oder Beamten, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenpartei gerichtlich auftreten. Dieselben bedürfen hierzu keiner besonderen Legitimation, sofern sie ein Kollegium bilden, oder als Einzelne auf ihr Amt gerichtlich verpflichtet sind.

9) Ungeändert verbleibt dem Herzoge die Benutzung jeder Art von Fischereigerechtigkeit im Herzogthume, soweit ihm solche bisher zustand und unter Beobachtung der deshalb bestehenden oder annoch gesetzmäßig ergehenden Verordnungen.

Auch bleiben die im bisherigen Rechte etwa begründeten Ansprüche desselben auf den Genuß sonstiger niederer Regalien vorbehalten.

10) Der Herzog und die Mitglieder seiner Familie sind von Entrichtung des Chausseegeldes und sonstigen Wegegeldes, des Brückengeldes, Fährgeldes und anderer Kommunikationsabgaben innerhalb des standesherrlichen Gebietes befreit.

Die vorstehend unter Nr. 2. und 6. angeführten §§. 6. 7. 8. und 21. der Instruktion vom 30. Mai 1820. sind in der Anlage dieses Gesetzes enthalten.

§. 8.

Zu den Vorzugsrechten und besonderen Gerechtsamen, welche in anderweiten Gesetzen anerkannt sind (§. 6. zu 2.), gehören insbesondere:

a) die Mitgliedschaft des Herrenhauses (§. 2. des Gesetzes vom 20. September 1866., §. 2. Ziff. 2. der Verordnung vom 12. Oktober 1854.);

b) das Standschaftsrecht des Herzogs auf dem Hannoverschen Provinziallandtage (§. 3. Nr. 1. a. der Verordnung vom 22. August 1867.);

c) die Befreiung des Herzogs und seiner Familienglieder von der Militairpflicht (§. 16. des Bundesgesetzes vom 9. November 1867.);

d) die Exemtion der im Herzogthum Arenberg-Meppen gelegenen, zu der Standesherrschaft des Herzogs gehörenden, für immer oder zeitweise zu dessen Wohnsitz bestimmten Gebäude von der Quartierlast für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (§. 4. Nr. 16. des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868.);

e) die Befreiung der im Herzogthum Arenberg-Meppen gelegenen, zu den standesherrlichen Stammgrundstücken gehörenden Gärten von der Grundsteuer (§. 8. des Hannoverschen Gesetzes vom 5. September 1848., §. 3. des Gesetzes vom 11. Februar 1870.);

f) die

f) die Befreiung der im Herzogthum gelegenen, zu der Standesherrschaft des Herzogs gehörenden Gebäude von der Gebäudesteuer (§. 3. Nr. 1. des Preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1861.);

g) die Befreiung von Gemeindelasten nach Maßgabe des Hannoverschen Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848. §. 14. und der geltenden Gemeindegesetze.

§. 9.

Das Kirchen- und Schulpatronat des Herzogs wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1875. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
v. Kameke. Achenbach.

Auszug

aus der

Allerhöchsten Instruktion vom 30. Mai 1820. (Preußische Gesetz-Samml. 1820. S. 81.)

2c.

§. 6.

Titel und Wappen.

Die Standesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der Deutschen Reichsverbindung inne gehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem Deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet ward.

 §. 7.

§. 7.

Kanzlei-Ceremoniel.

In Absicht auf das Kanzlei-Ceremoniel, wird aus Unserem Kabinet den Standesherren von Fürstlichen und Gräflichen Häusern das Ehrenwort: „Herr“ (Herzog, Fürst, Graf) oder „Frau“ (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben, und von allen Landesbehörden ist sämmtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen die ihrer Geburt angemessene Courtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen.

Außerdem sollen denselben bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.

§. 8.

Den die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch den die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Kanzleischreiben, Vollmachten und anderen offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hof-, Staats- und Militairbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch „Wir“ und „Uns“ zu sprechen.

2c.

§. 21.

Familienverträge der Standesherren.

Nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach den Umständen auch des Ober-Landesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

2c.

(Nr. 8329.) Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§. 2.

Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§. 3.

Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des §. 2. Abs. 3. der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§. 4.

An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§. 5.

Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von

von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§. 2. bis 4. dieses Gesetzes zusteht.

§. 6.

Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§. 2. bis 5. dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 7.

In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§. 8.

Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§. 9.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).